



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER

**Anordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG
- Bestellung eines Geldwäschebeauftragten -**

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i. d. F. vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) am 16.11.2022 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörde, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis **mehr als 30** Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. bis 3. BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen und im Internet unter [https://www.juris.de/jportal/nav/produkte/werk/schleswig-holsteinische-anzeigen-\(schlha\).jsp](https://www.juris.de/jportal/nav/produkte/werk/schleswig-holsteinische-anzeigen-(schlha).jsp) sowie über die Homepage der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer unter <https://www.rak-sh.de/geldwaescheaufsicht/> bekannt gemacht. Sie wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die Anordnung der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer vom 28.11.2019 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt.

Ausfertigung am 25.11.2022

Jürgen Doege
Präsident der Schleswig-Holsteinischen
Rechtsanwaltskammer